

Gemeindeverwaltungsverband Oberes Zabergäu

Tagesordnungspunkt Nr. 3

Vorlage Nr. 3/2024

Sitzung der Verbandsversammlung

am 08. Mai 2024

-öffentlich-

Umstellung der Darstellung der Investitionsumlagen der Verbandsgemeinden

Beschlussantrag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Investitionskostenumlage ab 2017 als Unterposition des Eigenkapitals in einer Kapitalrücklage zu passivieren.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Die gesetzliche Vorschrift über die Wirtschaftsführung von kommunalen Zweckverbänden (§ 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ)) in der Fassung vom 16. September 1974 wurde durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) aufgrund der Umstellung auf die kommunale Doppik geändert und ist mit dem Tage der Verkündung in Kraft getreten. Nachfolgend ist der § 18 GKZ abgedruckt:

„§ 18 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend mit der Maßgabe, dass

- 1.) die Vorschriften über die Auslegung des Jahresabschlusses, das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbediensteten für das Finanzwesen nicht anzuwenden sind,*
- 2.) erhobene Investitionsumlagen im Eigenkapital als weiterer Posten oder als zu passivierende Sonderposten behandelt werden können,*
- 3.) erhobene Tilgungsumlagen im Eigenkapital ausgewiesen werden,*
- 4.) Rückführungen aus dem Eigenkapital zu leisten sind, soweit Abschreibungsumlagen die geleisteten Tilgungen übersteigen,*
- 5.) Kredite abweichend von § 87 Absatz 1 der Gemeindeordnung auch zur Rückführung von Eigenkapital an die Verbandsmitglieder aufgenommen werden dürfen,*

- 6.) *auf der Passivseite der Bilanz nach § 52 Absatz 4 der Gemeindehaushaltsverordnung die Nummer 1.1 als »Basiskapital und Kapitalrücklagen« bezeichnet und in die Nummern 1.1.1 »Basiskapital« und 1.1.2 »Kapitalrücklagen« untergliedert wird sowie die Nummer 1.2 als »Ergebnisrücklagen und zweckgebundene Rücklagen« bezeichnet wird,*
- 7.) *§ 4, sofern vom Zweckverband nur ein Betriebszweck ausgeübt wird, und § 22 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung nicht angewendet werden müssen,*
- 8.) *von der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses abgesehen werden kann; dies gilt nicht, wenn dem Zweckverband Aufgaben übertragen sind, die er überwiegend unmittelbar gegenüber Dritten wahrnimmt.“*

§ 18 Nr. 2 GKZ enthält somit ein Wahlrecht, ob die von den Mitgliedsgemeinden erhobenen Investitionsumlagen im Eigenkapital als weitere Position oder aber als Sonderposten in der Bilanz des Verbands passiviert werden sollen.

Die Eröffnungsbilanz für den Gemeindeverwaltungsverband Oberes Zabergäu wurde am 31.01.2023 (siehe Vorlage 01/2023) von der Verbandsversammlung beschlossen.

In der Eröffnungsbilanz wurden die erhobenen investiven Umlagen als Sonderposten passiviert. Diese sollen jedoch nun- entsprechend des Wahlrechtes nach § 18 Nr. 2 GKZ - im Eigenkapital als Unterposition bilanziert werden.

Die Mitgliedsgemeinden sehen durch die Änderung der entsprechenden Vorschriften auf Grundlage des GKZ unter anderem die Möglichkeit, dass die noch ausstehenden Jahresabschlüsse zügiger erstellt werden können, da bei dieser Variante die volle Höhe der Abschreibungsumlage erhoben wird. Es bedarf daher keiner Berechnung der „Netto-Abschreibungsumlage“ (Abschreibungen abzüglich Erträge aus der Auflösung von Sonderposten), die aufgrund der derzeit bestehenden vielen Sonderposten aufwendig ist.

Darüber hinaus besteht durch die Änderung die Möglichkeit, dass die Mitgliedsgemeinden ihren Anteil am Verband als Beteiligung aktivieren und im jeweiligen Jahresabschluss die komplette Abschreibungsumlage finanzwirksam buchen. Damit enthalten die Jahresabschlüsse der Mitgliedsgemeinden die komplette Abschreibung, die dann für die Gebührenkalkulationen zugrunde gelegt werden können.

Der Verband erhält mit der Abschreibungsumlage die erforderliche Liquidität, um zunächst die Tilgungen zahlen zu können.

Die Berechnung von anteilig abzuschreibenden aktiven Investitionskostenumlagen an die Mitgliedsgemeinden entfällt. Nach Feststellung der auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden entfallenden Anteile teilt der Gemeindeverwaltungsverband (GVV Oberes Zabergäu) diese den Mitgliedsgemeinden zwecks Bilanzierung als Beteiligung am GVV, mit.

Zur Erläuterung und Veranschaulichung wird in der Anlage 1 eine Beispielsrechnung der bisherigen und der künftigen Umlage angefügt.

Anlage 1 – Rechenbeispiel Erläuterung des bisherigen und neuen Umlageverfahrens

Bisheriges Verfahren der Investitionskostenumlage:

Die Investitionsaufwendungen des Verbandes werden seither, soweit sie nicht durch Zuschüsse, Beiträge und Beteiligungen Dritter oder durch sonstige Einnahmen gedeckt werden konnten, grundsätzlich durch eine Kapitalumlage der Gemeinden aufgebracht.

Die investiven Umlagen der Gemeinden, werden beim GVV als Sonderposten passiviert.

Seither wird von den Mitgliedsgemeinden eine Tilgungsumlage (für die Tilgung von Krediten), eine Investitionskostenumlage (für die Bezahlung von investiven Maßnahmen) und **keine Abschreibungsumlage angefordert.**

Die Aufteilungsschlüssel auf die Gemeinden können aus § 14 der seitherigen Verbandssatzung entnommen werden.

Beispielrechnung anhand fiktiver Werte und **nicht** wahrheitsgemäßer Umlageschlüssel:

GVV gesamt	Angeforderte Tilgungsumlage	300.000	angeforderte Investitionskostenumlage	50.000
Güglingen		150.000		25.000
Pfaffenhofen		45.000		6.000
Zaberfeld		94.000		10.000
Brackenheim		5.500		4.500
ZWZ		5.500		4.500

Neues Verfahren der Kostenumlagen:

Die neue Umlage errechnet sich anhand der vollen Abschreibung. Auf den Abzug der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wird verzichtet. Der Verband erhält damit liquide Mittel, die zur Tilgungsleistung genutzt werden können.

Die Gemeinden aktivieren ihren Anteil am Verband, in Höhe der Abschreibungsumlage, und buchen diesen finanzwirksam im Jahresabschluss. Die komplette Höhe der Abschreibung im Bereich Abwasser, kann dann der Gebührenkalkulation zugrunde gelegt werden.

Die Investitionskostenumlage soll nun im Eigenkapital unter der Position Kapitalrücklage bilanziert werden.

Die Aufteilungsschlüssel zwischen den Gemeinden bleiben unverändert und können aus § 14 der Verbandssatzung entnommen werden.

Beispielrechnung anhand fiktiver Werte und **nicht** wahrheitsgemäßer Umlageschlüssel:

GVV gesamt	Abschreibung gesamt	400.000	Zu zahlende Umlage gesamt	400.000
Güglingen		200.000		200.000
Pfaffenhofen		70.000		70.000
Zaberfeld		115.000		115.000
Brackenheim		7.500		7.500
ZWZ		7.500		7.500
Tilgung		300.000		300.000
Abschreibung - Tilgung		100.000		
		als freie Liquidität		